



RTK Fachdienst II.5 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Frau
Anja Schmidt
Mühlbergweg 5
65344 Eltville

DER KREISAUSSCHUSS

Jugendhilfe: Kindertagespflege
Sachbearbeiterin: Herr Wittmann
Zimmer: 1.137
Telefon: (06124) 510 -387
Telefax: (06124) 510 -773
e-Mail: ernst.wittmann@rheingau-taunus.de
Servicezeiten: Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen :
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel angeben:
Unser Zeichen : II.5 Wi

Datum: 21.05.2015

ERLAUBNIS zur Kindertagespflege

gem. § 43 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Frau **Anja Schmidt**, nachfolgend Tagespflegeperson genannt,
geb. am **29.03.1982**, wohnhaft **Mühlbergweg 5, 65344 Eltville**

wird hiermit gemäß § 43 SGB VIII im Rahmen der Kindertagespflege die Erlaubnis
befristet bis zum **02.03.2018** für die Betreuung von bis zu **4** Kindern erteilt.

Eine gleichzeitige Betreuung von mehr als **4** Kindern ist nicht zulässig.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet eine alters- und entwicklungsgemäße Versorgung
gem. § 23 SGB VIII sowie die pädagogische Betreuung der Ihr/Ihnen anvertrauten Kinder sicher
zu stellen. Gegebenenfalls wird die Anzahl der zu betreuenden Kinder entsprechend reduziert.

Diese Pflegeerlaubnis ist nicht übertragbar und gilt nur für die Räumlichkeiten
Mühlbergweg 5, 65344 Eltville

Wir behalten uns den Widerruf der Erlaubnis vor, wenn gegen die Nebenbestimmungen ver-
stoßen wird oder Ihre persönliche Eignung nicht mehr gegeben ist (§ 87a SGB VIII).

Die Tagespflegeperson informiert den Fachdienst Jugendhilfe - Kindertagespflege - über
Veränderungen in der Angebotsstruktur und der Räumlichkeiten.

Nebenbestimmungen

Die Tagespflegeperson muss

- fachlich und persönlich geeignet sein
- zur Kooperation mit den Erziehungsberechtigten des Tagespflegekindes, anderen qualifizierten Tagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen und Institutionen im Gemeinwesen bereit sein
- sich bei Auffälligkeiten des Kindes, insbesondere bei Verdacht auf **Kindeswohlgefährdung** unverzüglich mit dem Fachdienst Jugendhilfe in Verbindung setzen
- über kindgerechte Räume verfügen

Bis zum Ablauf der Pflegeerlaubnis sind Sie verpflichtet die jährlich geforderten Qualifizierungsmaßnahmen nachzuweisen.

Hierzu gehören:

- ✓ Grundqualifikation für Tagespflegepersonen (einmalig)
- ✓ Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder und Säuglinge (alle 3 Jahre)
- ✓ Begleitqualifikation

Die Tagespflegeperson weist jährlich die besuchten Unterrichtseinheiten unaufgefordert dem Fachdienst Jugendhilfe -Kindertagespflege- nach.

Polizeiliche Führungszeugnisse aller Familienmitglieder ab 18 Jahren sind alle 5 Jahre unaufgefordert erneut vorzulegen.

Das ärztliche Attest der Tagespflegeperson sowie aller erwachsener Familienmitglieder ist alle fünf Jahre unaufgefordert erneut vorzulegen.

Das statistische Landesamt Hessen erhebt jährlich am 15.03. Daten für die Bundesstatistik der Kindertagespflege. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, bei der Datenermittlung gem. §§ 98 und 99 SGB VIII, in Verbindung mit den §§ 100 bis 103 SGB VIII mitzuarbeiten.

Die Tagespflegeperson und ihre Familie verpflichten sich, alle Informationen über das Tageskind und seine Herkunftsfamilie als Sozialgeheimnis zu wahren und nicht unbefugt zu offenbaren; diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses fort.

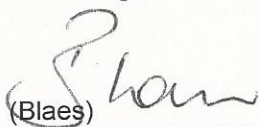
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem

**Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach**

schriftlich oder durch Niederschrift Widerspruch erheben. Um Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel wird gebeten.

Im Auftrag


(Blaes)

Stellv. Fachdienstleiter



(Siegel)